

Erläuterungen zur Checkliste: Definitionen, Beispiele

1 Vernachlässigung

1.1 Erzieherische Vernachlässigung

Bezeichnet einen Mangel an Gesprächen, Spiel und anregenden Erfahrungen sowie fehlende erzieherische Hilfestellung oder Einflussnahme. Z.B. darf das Kind immer so lange wach bleiben, wie es will, oder das Kind quält Tiere vor den Augen der Bezugsperson, ohne dass diese eingreift.

1.2 (Zahn-)Medizinische Vernachlässigung

Bezieht sich auf das Versäumnis einer ärztlichen oder medizinischen Vorsorge oder Behandlung. Z.B. wird mit dem Kind kein Arzt aufgesucht, wenn es krank ist, oder die Bezugsperson kümmert sich nicht um die Anwendung von erforderlichen Medikamenten.

1.3 Emotionale Vernachlässigung

Bezieht sich auf einen Mangel an Wärme, Einfühlungsvermögen, Geborgenheit und Zuneigung in der Beziehung zum Kind. Z.B. begegnet die Bezugsperson dem Kind mit Liebes- und Aufmerksamkeitsentzug oder fehlenden Reaktionen auf seine emotionalen Signale.

- a. *Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen*: Z.B. wird das Kind nicht getröstet, wenn es weint, oder es wird sich nicht mit ihm gefreut.
- b. *Ignorieren*: Z.B. wird das Kind links liegen gelassen, es wird ihm nicht zugehört, nicht geantwortet oder in anderer Form direkte Aufmerksamkeit entgegengebracht.

1.4 Körperliche Vernachlässigung

Bezeichnet einen Mangel in der Versorgung des Körpers des Kindes und der Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse.

- a. *Ernährung*: Z.B. bekommt ein Kind nie ein Pausenbrot mit oder dieses ist verdorben oder ein Kind fällt auf, weil es deutlich über- oder unterernährt ist.
- b. *Hygiene*: Z.B. kommt das Kind schmutzig und ungewaschen in den Kindergarten oder es lebt in extrem unhygienischen Zuständen zu Hause, beispielsweise mit unverhältnismäßig viel Müll oder verdorbenen Lebensmitteln in der Wohnung.
- c. *Obdach*: Z.B. lebt das Kind in einer Wohnung, die mit Ungeziefer oder Schimmel befallen ist, oder die Wohnung kann nicht geheizt werden.
- d. *Kleidung*: Z.B. kommt das Kind im Winter ohne warme Jacke in den Kindergarten oder das Kind scheint nur kaputte, zerschlissene, schmutzige und zu kleine Kleidung zu besitzen.

1.5 Unterlassene Aufsicht

Meint eine Aufsichtspflichtverletzung, z. B. erscheint die Bezugsperson zum Elternabend und hat das Kind ohne Ersatzperson bzw. Babysitter alleine zu Hause gelassen oder verreist gar über ein Wochenende und lässt das Kind ohne Aufsicht und Versorgung alleine zu Hause.

1.6 Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung

Die Betreuungsperson ergreift keine Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor gegenwärtiger Gewalt oder Gefahr. Z.B. lebt das Kind in einem Haushalt, in dem es zu gewalttätigen Partnerschaftskonflikten kommt, oder das Kind wird von der Bezugsperson nicht vor gewalttätigen Übergriffen durch eine weitere Person geschützt.

2 Misshandlung

2.1 Körperliche Misshandlung

Jede Form von körperlicher Gewalt gegen ein Kind, die es verletzt oder das Potenzial dazu hat. Von sehr grobem „Anpacken“ des Kindes, über Schubsen, Stoßen, Schütteln, bis hin zu Schlagen, Prügeln, Verbrennen oder Würgen.

2.2 Emotionale Misshandlung

Meint Verhaltensweisen der Bezugsperson, die dem Kind vermitteln, es sei wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, unerwünscht, gefährdet oder es sei nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.

- a. *Isolieren*: Z.B. schottet die Bezugsperson das Kind vom Kontakt zu Gleichaltrigen ab oder das Kind wird von ihm nahestehenden Personen isoliert oder das Kind wird gar eingesperrt und jeglicher Kontakt zur Außenwelt unterbunden.
- b. *Terrorisieren*: Meint z.B., dass alles, was das Kind tut, von der Bezugsperson für nicht gut genug gehalten wird oder diese dem Kind das Gefühl vermittelt, dass seine An- oder Abwesenheit ihr gleichgültig ist, bis hin zur Einschüchterung und Ängstigung des Kindes durch Straf-, Gewalt-, Verlust- oder Morddrohungen oder Gewaltausübung gegen eine Person oder ein Objekt, die bzw. das das Kind liebt.

3 Sexueller Missbrauch

3.1 Digitale Medien

Sexuelle Gewalt, die über digitale Medien vermittelt wird, z. B. Online-Grooming in sozialen Netzwerken oder im Rahmen von Online-Spielen.

3.2 Berührungslos

Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt zwischen Täter und Kind, sogenannte Hands-Off-Taten; z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Fotografieren oder Filmen des Kindes in pornografischer Art und Weise sowie das Präsentieren pornografischer Materialien vor dem Kind.

3.3 Mit Körperkontakt

Sexueller Missbrauch mit Körperkontakt zwischen Täter und Kind, sogenannte Hands-On-Taten. Der Täter zwingt das Kind, ihn zu berühren bzw. der Täter berührt das Kind an unangemessenen Stellen, beispielsweise der Leiste, der Brust, im Genital- oder Gesäßbereich. Ausgenommen sind medizinisch oder pflegerisch notwendige Berührungen.

3.4 Mit Penetration

Gemeint sind sexuelle Handlungen, die das Eindringen (mit Penis, Finger, Zunge, Objekten) in den Anal- oder Genitalbereich beinhalten.